

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452) wird durch den Beschluss des Kreistages vom 13. Januar 2014 die nachfolgende erste Satzung zur Änderung Satzung erlassen:

Artikel 1 Erste Satzung zur Änderung

Die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 01. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Festlegungen zur Fachkraft-Kind-Relation

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte legt entsprechend § 10 Abs. 4 KiföG M- V fest, dass für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten in einem Zeitraum von sechs Monaten durchschnittlich:
 - sechs Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe),
 - sechzehn Kinder und ab dem 01. August 2015 fünfzehn Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten),
 - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter und in Ausnahmefällen von Kindern der Orientierungsstufe bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 (Hort) von einer pädagogischen Fachkraft zu fördern sind.
- (2) In Abstimmung mit dem Jugendamt sind begünstigende Abweichungen vom Durchschnitt im Einzelfall unter Berücksichtigung folgender sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten möglich: eine erhöhte Anzahl von Alleinerziehenden, eine überdurchschnittliche hohe Erwerbslosenquote, eine erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder eine erhöhte Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund im Sozialraum u.a.. Darüber hinaus sind die infrastrukturellen Bedingungen des ländlichen bzw. städtischen Raumes mit einzubeziehen.
- (3) Eine Erhöhung des Personalschlüssels im Rahmen der Hortbetreuung für Kinder aus Diagnoseförderklassen, für lernbehinderte Kinder, Kinder aus Sprachheilschulen, Kinder mit sprachlichen Einschränkungen auf Grund ihres Migrationshintergrundes und körperbehinderte Kinder kann im Einzelfall verhandelt werden.

- (4) Die konkrete einrichtungsbezogene Ausgestaltung der im Absatz 2 benannten Tatbestände wird im Rahmen der Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 KiföG M-V mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verhandelt.

2. § 4 Ausnahmeregelungen

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der durch das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilten Betriebserlaubnis. Die Anzahl der gemäß § 3 geförderten Kinder kann auf formlosen Antrag des Trägers der Einrichtung und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung des Kindeswohles im Rahmen der Gesamtkapazität mit bis zu 2 Kindern um längstens 5 Monate pro Jahr überschritten werden, wenn die sozialen und sozialräumlichen Bedingungen dies erfordern sowie die räumlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen.

3. § 5 Anwendungen des pädagogischen Personalschlüssels

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Bemessung des pädagogischen Personals zur Ganztagsbetreuung gilt während der täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung (in der Regel 10 Stunden) folgender Schlüssel:
- 1,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für je 6 Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - 1,5 Vollzeitäquivalente für je 16 Kinder sowie ab dem 01. August 2015 für je 15 Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, (unter Beachtung § 18 Abs. 3 KiföG M-V)
 - 0,8 Vollzeitäquivalente für je 22 Kinder im Grundschulalter.
- (2) Für eine Teilzeitbetreuung gilt der Umrechnungsfaktor 0,6 und für eine Halbtagsbetreuung der Umrechnungsfaktor 0,4.
- (3) In dieser Personalberechnung sind die Ansprüche gemäß § 10 Abs. 5, § 11 a □ Abs. 2 KiföG M-V sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten enthalten. Beträgt die vereinbarte wöchentliche Öffnungszeit mehr als 50 Stunden, so können je 5 Stunden zusätzlicher Öffnungszeit bis zu 0,125 VzÄ pädagogisches Personal je Einrichtung verhandelt werden. Werden Kindertageseinrichtungen wegen eines bestehenden und vom Jugendamt bestätigten Bedarfes vor 6 Uhr und nach 18 Uhr geöffnet, so kann ein besonderer Personalschlüssel vereinbart werden. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit von Fachkräften ergibt sich entsprechend § 10 Abs. 5 KiföG M-V (unter Beachtung § 18 Abs. 3 KiföG M-V).
- (4) Entsprechend der aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen werden darüber hinaus gehende Bedarfe gemäß § 16 KiföG M-V verhandelt.
- (5) Leitungsanteile gemäß § 10 Abs. 8 KiföG M-V für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einer Kindertageseinrichtung orientieren sich an der Handreichung des Sozialministeriums M-V vom 25. Oktober 2004 zu den Entgeltvereinbarungen gemäß § 16 KiföG M-V und werden auf Antrag des Trägers mit bis zu 0,25 VzÄ unabhängig von

der Einrichtungsgröße berücksichtigt.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, den 17. Januar 2014

-Siegel-

gez. i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 17. Januar 2014

-Siegel-

gez. i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat